

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postfach-Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 148.

Freitag, 29. Juni 1906, abends.

59. Jahre

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 7 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Kassestunden: Vormittags 9 Uhr ohne Bewehrung.

Druck und Verlag von Langewitz & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zufolge Verordnung des königlichen Finanzministeriums sind die den **Grädel-Esterwerder Kanal** betreffenden Geschäfte, zu deren Erledigung bisher die königliche Amtshauptmannschaft Meißen als Elbstromamt zuständig war, aus Zweckmäßigkeitsgründen vom 1. Juli dieses Jahres ab in dem aus der Generalverordnung vom 21. Dezember 1874, Nr. 2585 Strb. Reg. 74, die Kompetenz in fiskalischen Straßen- und Wasserbauangelegenheiten betreffend, sich ergebenden Umfang der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft übertragen worden.

Großenhain, am 27. Juni 1906.  
529 H. Königl. Amtshauptmannschaft.

## Versteigerung von Roggen.

Am 2. Juli d. J. von nachmittags 3 Uhr ab soll der auf den Feldern der Kommandantur anstehende Roggen in 20 Losen von je ungefähr  $\frac{1}{2}$  Ader Größe an den Meistbietenden gegen Barzahlung und unter vorheriger Bekanntgabe der Bedingungen versteigert werden.

Die Bedingungen können auch im Geschäftszimmer der Kommandantur eingesehen werden.

Die Versteigerung findet bei gutem Wetter an den Feldern — an der Straß: vom Dorfe Zeithain nach dem Wasserturme — und bei schlechtem im Hotel Reichshof in Zeithain statt.

Kommandantur des Truppenübungsplatzes Zeithain.

## Freibank Riesa.

Morgen **Sonnabend**, den 30. Juni d. J. Abends, von vormittags 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines **Rindes** zum Preise von 45 Pfg. pro  $\frac{1}{2}$  kg zum Verkauf.

Riesa, den 28. Juni 1906.  
Die Direktion des städt. Schlachthofes.

## Pflaumenverpachtung.

Die diesjährige Pflaumenutzung der Gemeinde Mergendorf soll **Freitag, den 6. Juli, abends 7 Uhr** im hiesigen Gasthause unter den zuvor bekannt zu gebenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Ablehnung sämtlicher Gebote bleibt vorbehalten.  
Mergendorf, am 28. Juni 1906. Der Gemeindevorstand.

## Freibank Glaubitz.

Morgen **Sonnabend**, den 30. Juni, von 5—7 Uhr abends, gelangt das Fleisch eines **Schweines** zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

## Dertliches und Sächsisches.

Riesa, 29. Juni 1906.

Am 1. Juli d. J. tritt das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 30. April 1906, in Kraft. Durch dieses Gesetz wird für die Behörden der inneren Verwaltung, wozu auch die Stadträte gehören, der Grundsatz aufgestellt, daß diese Behörden für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben haben nach Maßgabe des dem Gesetze angefügten Gebührenverzeichnisses. Dieses Prinzip der Kostenpflicht erhebt nur wenige Ausnahmen, z. B. werden in Armensachen Gebühren nicht erhoben. Im allgemeinen wird man aber damit zu rechnen haben, daß man für eine behördliche Tätigkeit, die man verursacht, Kosten zu zahlen hat. Er ist daher jedem, der die Behörde wegen irgend einer Sache in Anspruch nehmen will, dringend zu raten, erst zu prüfen, ob die Angelegenheit auch die Kosten wert ist, die sie verursacht wird! Ferner ist in dem Gesetze den Verwaltungsbehörden die Befugnis eingeräumt, Kostenvorschüsse zu erheben und die Erledigung einer beantragten Amtshandlung (z. B. die Ausstellung eines Zeugnisses, Reviston einer angeblich mangelhaften Wohnung u. a.) von der vorherigen Erlegung eines Vorzuschusses abhängig zu machen. Es ist zu erwarten, daß die Verwaltungsbehörden von der Befugnis, Vorzuschüsse zu erheben, sehr häufig Gebrauch machen werden, wie es ja auch die Gerichte regelmäßig tun. Darum: wer eine Sache hat, die keinen Aufschub erleidet, der Sorge dafür, daß gleichzeitig mit seinem Antrage oder Gesuche auch ein entsprechender Kostenvorschuss an die Behörde abgeht!

Ein schweres Gewitter zog gestern nachmittags in der 6. Stunde abermals über die hiesige Gegend. In geradezu bedrohlicher Weise türmten sich finstere Wolkenmassen auf, derart, daß volle Dunkelheit eintrat und man meißelt in den Geschäftslotolen z. Licht anzulinden mußte. In rascher Folge gingen einige Zeit Blitz auf Blitz nieder und das dabei vielfach erfolgende Anklängen der Telephone ließ die Situation noch gespannter erscheinen. Glücklicherweise verließ das Gewitter, nachdem heftiger Regen, der auch stark mit herber Graupeln vermischt war, eingelegt hatte, gnädiger, als man erwarten zu können vermeinte. Es ist uns nichts bekannt geworden, daß durch das Gewitter hier in Riesa Schaden angerichtet worden wäre, dagegen aber Schlag der Blitz in Ritzky in das Wohnhaus des Gutsherrn Ernst Behre und zündete. Das Feuer, welches im Dachstuhl ausbrach, konnte nach halbstündiger Arbeit durch die Ortsbewohner wieder gelöscht werden, ohne daß die aus Oelfitz und Pausitz eingetroffenen Spritzen einzugreifen brauchten. Leider hat der Blitz bei Herrn Behre auch eine Kuh im Stall getötet.

Man schreibt uns:

Die aus dem Inzeratentele dieses Blattes ersichtlich ist, hat der Verband der Brauereien von Dresden und Umgebung, welchem alle leistungsfähigen Brauereien des

Dresdner Bezirks angehören, beschlossen, den Preis für den Hektoliter untergärtigen Bieres um 2 M. und obergärtigen Bieres um 1 M. zu erhöhen. Der gleiche Beschluß ist früherem Vernehmen nach auch von dem Verbands in Leipzig und Chemnitz gefaßt worden. Wenn nach Zeitungsberichten in Berlin nur ein Ausschlag von 1,20 M. eintreten soll, so beruht diese Mitteilung, wie uns der Syndikus des Verbandes versichert, auf Irrtum. Dort ist allerdings der Preis des Bieres an sich nur um 1,20 M. gesteigert, gleichzeitig aber eine Veränderung des Maßes beschlossen worden, welche auf den Hektoliter eine Preis-erhöhung von 80 Pfg. darstellt, sodaß also in Berlin die gleiche Preis-erhöhung eintreten wird, wie in Dresden, Leipzig und Chemnitz. Zur Begründung des gefaßten Beschlusses wird darauf hingewiesen, daß die Erhöhung der Brausteuer allein den Hektoliter untergärtigen Bieres um 1,35 M. und die Jollerhöhung für Gerste, Malz und Hopfen ihn um 61 Pfg. verteuert, daß weiter der Hektoliter von 2,80 M. auf 5 M. gestiegen ist, daß die Jahressumme um 30—100% erhöht wurden, daß eine Erhöhung des Bierdecksungspreises eingetreten ist und daß die neuerdings fast überall eingeführte Ortsbiersteuer den Hektoliter mit 65 Pfg. belastet. Endlich aber ist in den letzten Jahren eine erhebliche Steigerung der Löhne erfolgt unter gleichzeitiger Verkürzung der Arbeitszeit. Auch die gestern mit den Arbeitnehmern auf die nächsten vier Jahre getroffene neue Abmachung steht wieder eine Steigerung der Löhne und eine Kürzung der Arbeitszeit vor. Nicht alle diese neuen Lasten werden durch die Steigerung des Bierpreises aufgewogen, vielmehr haben die Brauereien noch einen erheblichen Teil derselben selbst zu tragen.

In der Kammer der Handelskammer Dresden liegen die vom Bundesrat am 16. d. Mts. erlassenen Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung der Frachtkunden zur Einsicht aus. Die für die Stempelabgabe von Personenscheinen und Lantien sowie für die Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge erlassenen Ausführungsbestimmungen können ebenfalls eingesehen werden.

Wie uns die Handelskammer Dresden mitteilt, werden die für den Warenverkehr mit dem Ausland vorgeesehenen statistischen Wertzeichen zu 5 M. in derselben Form und Farbe wie die Wertzeichen zu 1 M. gedruckt und gleich diesen nur den Postanstalten zum Vertrieb überwiesen, bei denen nach den örtlichen, namentlich nach den handelsgeschäftlichen und gewerblichen Verhältnissen ein Bedürfnis dazu vorliegt. Mit der Ausgabe der neuen Wertzeichen wird am 1. Juli d. J. begonnen.

Ein für Mühlenbesitzer und Mühlenbesitzer interessanter Vorfall fand jetzt vor dem königl. Oberlandesgericht zu Dresden seinen Abschluß. Der Mühlenbesitzer Max Sidmantel in Großschöcher bei Leipzig ist Besitzer der Hochmühle an der Elster. Er war vom Landgericht zu Leipzig wegen Uebertretung des § 147 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil er die von der Amtshauptmannschaft Leipzig

bei Genehmigung einer baukündigen Veränderung an der Mühle zu Großschöcher festgesetzten Bedingungen in Bezug auf Beseitigung des Hochwassers nicht inne gehalten haben soll. Ihm resp. dem Vorsitz der Mühle war gestattet worden, einen beweglichen Aufschlag auf dem Hauptwehr der Mühle zu errichten, um die Stauwirkung des Wassers zu erhöhen. Die Genehmigung hierzu war seitens der Amtshauptmannschaft Leipzig erteilt worden unter der Voraussetzung und Bedingung, daß bei eintretendem Hochwasser die Wehre rechtzeitig gezogen werden müßten, um eine Ueberschüttung der benachbarten Wiesen zu verhindern. In der Zeit vom 30. März bis 24. Oktober 1905 ist nun eine wesentliche Ueberschüttung der Nulllinie des Wassers konstatiert worden. Tessenungeachtet hat der Mühlenbesitzer die Schützen (Wehre) gar nicht oder nur zum Teil gezogen, sodaß eine Ueberschüttung der Wiesen eintrat, wogegen die Elsteruferanlieger Beschwerde erhoben. Gegen seine Bestrafung machte der Müller geltend, daß er nur verpflichtet sei, bei eintretendem oder zu erwartendem Hochwasser die Wehre zu öffnen, nicht aber, wenn nur eine Stauung des Wassers eintrete. Der Begriff „Hochwasser“ sei verkannt worden. Nur elementare Ereignisse könnten eine Hochwassergefahr zeitigen. Die gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig eingelegte Revision des Mühlenbesitzers wurde vom Oberlandesgericht kostenpflichtig verworfen. Der höchste sächsische Gerichtshof stellte sich in Bezug auf den Begriff „Hochwasser“ auf den vom Landgericht Leipzig eingenommenen Standpunkt und brachte, daß nicht allein durch die Wirkungen der Natur-Ereignisse Hochwasser, sondern auch durch andere Umstände hohes herbeigeführt werden könne und in allen solchen Fällen habe der Mühlenbesitzer bei Erteilung der Bauerlaubnis festgesetzten Bedingungen Folge zu leisten und die Wehre und Durchlässe so rechtzeitig zu öffnen, daß eine Ueberschüttung der Elsteruferwiesen nicht eintreten könne. (Nachdruck verboten.)

Die diesjährigen Michaeliskarten an den Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Seminaren und höheren Mädchenschulen sind vom königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts um eine Woche hinausgeschoben und auf die Woche vom 29. September bis 7. Oktober verlegt worden. Die Direktoren sind ermächtigt, Schüler, die mit dem 1. Oktober in die Arme, in einen bürgerlichen Beruf oder in eine mit dem 1. Oktober das Winterhalbjahr beginnende Schule eintreten wollen, nach Befinden bereits einige Tage vor dem 28. September zu entlassen.

Die Mitteilung über neue Bestimmungen betr. die Verleihung des tragbaren Ehrenzeichens für Treue in der Arbeit ist dahin zu ergänzen, daß das königliche Ministerium des Innern allen Kreis- und Amtshauptmannschaften den Entwurf eines Gesetzes hat zugehen lassen, in dem die erwähnten Bestimmungen enthalten sind.

Die Direktion des königl. Botanischen Gartens zu Dresden gibt bekannt: Im Anschluß an die Hauptstelle für Pflanzenschutzdienst im Königreiche Sachsen in Dresden soll für die Gartenbesitzer, insbesondere für Handels-